



PROTOKOLLARISCHE ANTRÄGE AN DEN GEMEINDERAT ZU TOPkt. I/24 DER SITZUNG AM 16. DEZEMBER 2005

Gegenstand: Beitritt „Mobilfunkpakt Niederösterreich“

Gegen-Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg tritt dem „Mobilfunkpakt Niederösterreich“ vorerst nicht bei. Der Antrag wird zur detaillierten Analyse dem Umweltausschuss zugewiesen, in dem auch die für die Gemeinde zu erwartenden Kosten und begleitende Maßnahmen evaluiert werden.

Für den Fall der Ablehnung des Gegenantrags durch eine Gemeinderatsmehrheit stellt die PUK den folgenden

Zusatz-Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg wird auf die Einhaltung folgender zusätzlicher Richtlinien bei Sendemastenanträgen bzw. Bewilligungsverfahren hinwirken:

- Höchste Priorität bei der Beurteilung eines Standortes ist die **Expositionsminimierung** durch nicht-ionisierende Strahlung an allen Orten, an denen sich Menschen länger als 4 Stunden aufhalten. Die gemeinsame Nutzung von Mastanlagen wird damit diesem Kriterium untergeordnet.
- Für die Beurteilung der Gesamtheit der **Immissionen** hochfrequenter elektromagnetischer Felder, die während eines Zeitraums von mehr als 4 Stunden einwirkt, wird ein Grenzwert von 100 mW/m² (10 µW/cm²) herangezogen.
- Entsprechend der Empfehlung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelthygiene, amtsärztliche Stellungnahme vom 5. Oktober 1999 wird der sog. „Salzburger Vorsorgewert“ zum vorbeugenden Schutz der öffentlichen Gesundheit für die Summe der niederfrequent-pulsmodulierten hochfrequenten **Immissionen** von Mobilfunksendeanlagen, ein Beurteilungswert von max. 1 mW/m² (0,1 µW/cm²) herangezogen.
- Die unter Punkt 3.3 des Mobilfunkpakts beschriebene Planungsabstimmung findet unter Einbeziehung der betroffenen BürgerInnen und AnrainerInnen statt.
- Bei den unter Punkt 3.6 des Mobilfunkpakts beschriebenen Standortalternativen – auch wenn diese seitens der Stadtgemeinde vorgeschlagen werden – sind vom Betreiber die geplanten Expositionswerte mit Offenlegung und Berücksichtigung der bereits bestehenden Immissionen vorzulegen.
- Die unter Punkt 5.3 des Mobilfunkpakts beschriebenen Messungen der tatsächlichen Exposition sind mittels 24h-Monitoring über einen längeren Zeitraum durchzuführen und zu veröffentlichen.